

Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 5 - Lin

Vorlagen-Nr. 1765/2014-2020

Zur Sitzung

Jugendhilfeausschuss

Rat der Stadt Niederkassel

13.09.2018

öffentlich

Vorberatung

11.10.2018

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Ausbau und Förderung der Kindertagespflege in Niederkassel

Haushaltsmittel
vorhanden

- ja
 nein
 entfällt

Wenn ja

Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Wenn nein

Deckungsvorschlag:
Kostenstelle:
Kostenträger:
Sachkonto:

Stellungnahme Kämmerer: Haushaltsmittel werden im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2019/2020 bereitgestellt

Sachverhalt:

Kindertagesbetreuung in Kindertagespflegestellen

Die Kindertagespflege ist eine Form der Tagesbetreuung für Kinder im Rahmen einer Kleingruppe. Das SGB VIII (§ 23) sieht diese Form der Tagesbetreuung für Kinder als zweite Angebotsform neben der Betreuung in Kindertagesstätten vor.

Gut ausgebildete Tagesmütter und Tagesväter betreuen dabei in ihren eigenen Wohnräumen, in der Wohnung der Kinder oder auch in anderen geeigneten Räumen bis zu fünf Kinder. Mindestens zwei bis maximal drei Tagespflegepersonen können sich auch zu einer Großtagespflegestelle zusammenschließen und in dafür angemieteten Räumen bis zu neun Kinder betreuen. Dies entspricht von der Platzzahl her einer U-3 Gruppe in einer Kindertagesstätte.

Die familiäre und flexible Betreuungsstruktur der Kindertagespflegestellen bietet insbesondere für Kinder unter 3 Jahren einen guten Rahmen der Betreuung und individuellen Förderung. Durch ihre Dezentralität und Flexibilität stellt die Kindertagespflege ein sehr wohnortnahes und passgenaues Angebot der Kindertagesbetreuung für Familien bereit. Die Kindertagespflege hilft dabei, auftretende Bedarfsspitzen bei der Versorgung mit Tagesbetreuungsplätzen abzudecken.

Die Fachberatung für die Kindertagespflege sichert durch regelmäßige Kontakte und Fortbildungen der Tagespflegepersonen die Qualität des Betreuungsangebotes der Kindertagespflege.

Gegenwärtig (Stand 31.07.2018) werden in der Stadt Niederkassel 74 Plätze für Kinder unter drei Jahren, verteilt auf 16 Tagespflegestellen vorgehalten. Zwei Tagespflegepersonen für zwei zusätzliche Tagespflegestellen mit zusammen 10 Plätzen absolvieren derzeit den Qualifikationskurs.

Die Kindertagespflege ist damit fester Bestandteil des Kinderbetreuungsangebots für unter Dreijährige in der Stadt Niederkassel.

Ausbau und Verbesserung der Förderung der Kindertagespflege

Das Angebot der Kindertagespflege soll im Stadtgebiet von Niederkassel quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut werden.

Dazu sind Rahmenbedingungen erforderlich, die

- einen guten Qualitätsstandard der Betreuung in den Kindertagespflegestellen sicherstellen
- die Ausübung der Tätigkeit der Kindertagespflege für die (freiberuflich arbeitenden) Tagespflegepersonen fördern und attraktiv gestalten.

Um dieses Ziel zu erreichen sollen folgende Fördermaßnahmen noch im laufenden Kita-Jahr 2018_19 mit Gültigkeit ab dem 01.01.2019 umgesetzt werden:

- Möglichkeit zur Einrichtung von Großtagespflegestellen mit bis zu 9 Betreuungsplätzen.
- Einführung eines Mietkostenzuschusses für gesondert angemietete Räumlichkeiten in Höhe von 100 € pro Betreuungsplatz für Großtagespflegestellen
- Erhöhung der allgemeinen Förderpauschale pro Betreuungsstunde und Kind von 5 € auf 5,50 €
- Bereitstellung einer Sachmittel-Verfügungspauschale in Höhe von 25 € im Monat pro Tagespflegestelle, die mindestens ein Kind mit Wohnsitz in Niederkassel betreut.
- Erhöhung des Zuschusses für Fort- und Weiterbildung von 50 € auf 100 € im Jahr pro Tagespflegeperson

In der Summe ergeben sich daraus Mehrkosten für die Förderung der Tagespflege für das Jahr 2019 in Höhe von ca. **35.000 €**.

Vergleichbare Regelungen sind in mehreren der angrenzenden Nachbarkommunen von Niederkassel (Köln, Bonn, Sankt Augustin) in Kraft. Um hier im interkommunalen Vergleich auf gleicher Höhe zu bleiben, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Regelungen auch für Niederkassel umzusetzen.

Einheitliche neue Satzung für die Kindertagespflege

Die oben genannten Förderpunkte sowie eine Reihe weiterer Anpassungen sollen in einer einheitlichen neuen Satzung zusammengefasst werden. Die Änderungen sind in der beigefügten Synopse zum Nachvollzug dargestellt. Die Neufassung der Satzung soll zum 01.01.2019 in Kraft treten.

→ Übersicht über die Änderungen und Neuerungen:

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Zu 3.2. Regelungen zur Großtagespflege

Gesetzliche Regelungen und entsprechende Ausführungen fehlen bisher in der

Niederkasseler Kindertagespflegesatzung.

**Zu 3.3. Betreuung von mehr als 6 bzw. 10 Kindern;
Anwendung §45 SGB VIII**

Entsprechende Ausführungen fehlen bisher.

Zu 3.4. Einschränkung der PE wegen Sachgründen

Eine (vorübergehende) Einschränkung der PE wird insbesondere zu Beginn der Tätigkeit bereits praktiziert, eine entsprechende Regelung in der Niederkasseler Satzung fehlt bisher.

Zu 3.5. Regelungen für im Haushalt der Eltern beschäftigte Tagespflegepersonen

Entsprechende Regelungen für eine Tätigkeit im Haushalt der Familie des zu betreuenden Kindes fehlen bisher in der Satzung.

§4 Eignung zur Kindertagespflege

Zu 4.1. „Folgende Nachweise müssen erbracht werden“

Es werden folgende Ergänzungen vorgenommen, die bisher gefehlt haben:

- d) [...], sowie ein Negativattest zu psychischen Erkrankungen und Suchtmittelabhängigkeit,*
- e) Nachweis der persönlichen Eignung,*
- f) pädagogische Konzeption nach §§ 13a und 13c KiBiz,*
- g) Bereitschaft zu Beobachtung und Dokumentation des Kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesses,*
- i) Nachweis kindgerechter und kindersicherer Räume.*

Zu 4.2. Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Die Verlängerung der bestehenden PE ist schriftlich im Fachbereich Jugend zu beantragen. Ein Hinweis zum Verfahren fehlt bisher.

Zu 4.4. Tätigkeitsbegleitende Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung ist mit Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht abgeschlossen, sondern sinnvoller Weise Bestandteil auch der fachlichen Begleitung und Beratung sowie der Fortbildung während der Ausübung der Tagespflegetätigkeit.

Eine tätigkeitsbegleitende Eignungsüberprüfung ist von erheblicher Bedeutung, da bei einem – im Rahmen von Erstberatung, Beratungsgespräch und Hausbesuch – doch allzu oft nur kurzen Kennenlernen, meist ohne Erleben in der Praxis, eine angemessene Einschätzung der Eignung begrenzt ist.

Auch da sich die Lebensumstände einer Tagespflegeperson ändern oder Gefährdungspotentiale für die Tageskinder auch nach der Erlaubniserteilung auftreten können, sollte die Eignung kontinuierlich weiter überprüft werden.

Zu 4.7. Fort- und Weiterbildung für Tagespflegepersonen

Ausweitung des Kostenzuschusses für Fortbildungen der Tagespflegepersonen auf 100,- pro Kindergartenjahr, um das pädagogische Hintergrundwissen weiter zu vertiefen und die Handlungskompetenzen im Betreuungsalltag weiter zu stärken:

Kosten pro Kitajahr	Pro TPP	bei 18 TPP
Bisher	50,-	900,-
Neu	100,-	1.800,-

*Die daraus entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf **900,- €**.*

Zu 4.9. Betreuung von Kindern mit Behinderung

Erfordernis einer besonderen Qualifikation für die Betreuung von Kindern mit Behinderung. Bisheriger § 12 der Satzung wurde aufgeteilt.

§5 Entzug der Pflegerlaubnis

Die gesetzlichen Grundlagen und Ausführungen zum Entzug der Pflegeerlaubnis fehlen bisher in der Satzung.

§6 Fehl- und Ausfallzeiten

Zu 6.1. Ausweitung der betreuungsfreien Tage

Bisher haben Tagespflegepersonen 24 Urlaubstage, und es werden zwei Schließtage für einen pädagogischen Fachtag sowie ein Fortbildungstag gewährt. Die Urlaubstage werden auf 25 erhöht, so dass die Tagespflegepersonen pro Jahr 27 Schließtage geltend machen können. Zudem kann alle zwei Jahre ein Schließtag zum Ableisten des gesetzlich vorgeschriebenen Erste-Hilfe-Kurses gewährt werden.

6.2. Kurze Unterbrechungen sind pauschal abgegolten

Der Absatz wird gestrichen, da er mit Vertretungsregelung und Weiterzahlung der Förderpauschale bei Krankheit hinfällig wird.

Zu 6.2. Neu: Ausfallzeiten der TPP und Begrenzung der krankheitsbedingten Lohnfortzahlung auf max. 6 Wochen im Jahr

Genehmigt durch JHA am 14.03.2018; entsprechende Ausführungen fehlen bisher in der Satzung.

Begründung: Deckelung, um eine häufige doppelte Förderung zu vermeiden.

6.4. Betreuung in Urlaubszeiten der TPP

Entsprechende Ausführungen fehlen bisher; Verfahren analog zur Kita: Während der regulären Urlaubszeit der TPP ist für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes ein zusätzlicher Elternbeitrag zu zahlen.

§7 Förderung

7.2. Umstellung der Förderleistung auf Spitzabrechnung;

Erhöhung der Förderpauschale auf 5,50 Euro; die bisherige Fördertabelle und die pauschale Abrechnung entfallen.

Begründung:

Die Förderpauschale für Tagespflegepersonen wurde seit dem Jahr 2013 nicht mehr erhöht, daher wird eine Steigerung um 10% vorgeschlagen.

Durch die Umstellung der Förderleistung auf Spitzabrechnung wird eine genauere Abrechnung möglich. Schlupflöcher, die durch eine Diskrepanz zwischen tatsächlicher Betreuungszeit und abgerechneten Stunden entstehen, werden dadurch ausgehebelt.

Grundlage für die Berechnung waren alle 60 vorliegenden Betreuungsverträge für das Kindergartenjahr 2017_18, die am 31.07.2018 Bestand hatten.

	Tatsächlich geleistete Stunden: (Spitzabrechnung)	Durch die Stadt geförderte Stunden: (Pauschalabrechnung)	Mehrbetrag bei Pauschalabrechnung:
Pro Woche	2.041,25 h	2.160 h	+ 118,75 h
Pro Monat	8.165 h	8.640 h	+ 475 h
Pro Jahr	97.980 h	103.680 h	+ 5.700 h
Förderpauschale bei 5 € (Std. x 5)	489.900,- Euro	518.400,- Euro	+ 28.500,- Euro
Neu:			
Förderpauschale bei 5,50€ (Std. x 5,5)	538.890,- Euro		

Durch die Erhöhung der Förderpauschale würden bei gleichzeitiger Umstellung auf Spitzabrechnung bei Zugrundelegung von 60 Betreuungsverträgen folgende Mehrkosten entstehen:

Berechnung:

538.890,- € Zuschusskosten bei erhöhter Förderpauschale und Spitzabrechnung
518.400,- € bisherige Zuschusskosten bei Pauschalabrechnung

20.419,-€ Mehrkosten bei 25-, 35- oder 45-Stunden-Abrechnung

Umstellung der Elternbeitragstabelle: (siehe Anhang zur Satzung).

Analog zur Spitzabrechnung soll gleichzeitig eine Anpassung der Elternbeitragstabelle – mit Einführung feinerer Abstufungen in 5er Schritten (zusätzliche Einführung der Stufen 10 h, 15 h, 20 h, 30 h, 40 h) vorgenommen werden. Da durch die engere Staffelung in Fünf-Stunden-Schritten eine gebührenmäßig relevante, pauschale Aufrundung auf die 25-, 35- oder 45-Stunden-Marke wie nicht mehr stattfindet, sind im städtischen Haushalt geringfügige Einnahmeverluste bei den Gebühren einzukalkulieren. Dies ist jedoch vor dem Hintergrund der Gebührengerechtigkeit zugunsten der Eltern hinzunehmen.

7.3. Mietkostenzuschuss zu einer Tätigkeit in anderen geeigneten Räumen

in Höhe von 100,- Euro pro in der Pflegeerlaubnis genehmigtem Tagespflegeplatz in der Großtagespflege. Die angemieteten Räumlichkeiten dürfen ausschließlich für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson genutzt werden.

Zusätzliche Kosten:	Pro Platz	Max. 9 Plätze (GTP)
Monat	100,-	900,-
Jahr	1.200,-	10.800,-
Prognose für 2019: 1 GTP		10.800,-

Für das Jahr 2019 kann mit der Einrichtung von einer Großtagespflegestelle in anderen angemieteten Räumen gerechnet werden.

*Die daraus entstehenden Mehrkosten belaufen sich auf maximal **10.800,- Euro**.*

Der bisherige Punkt 7.3. Einschränkung der Förderpauschale nach 20.00 Uhr wird gestrichen.

7.12. Zahlung einer Vertretungspauschale in Höhe von 100,- pro freigehaltenem Platz

Genehmigt durch JHA am 14.03.2018; Entsprechende Ausführungen fehlen bisher in der Satzung.

7.13. Zahlung einer Verfügungspauschale in Höhe von 25,- Euro pro Monat

Dem Kölner Modell folgend wird vorgeschlagen den Tagespflegepersonen, die ein Kind mit Wohnsitz in Niederkassel betreuen, eine Verfügungspauschale in Höhe von 25,- Euro monatlich zu zahlen.

Die Verfügungspauschale ist eine Anerkennungsleistung für zusätzliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Kindertagespflege anfallen und zur Sicherung der pädagogischen Qualität unbedingt notwendig sind:

- persönliche Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit,*
- die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung, Portfolioarbeit, Arbeit mit Sprachförderbögen,*
- die Zusammenarbeit mit den Eltern / regelmäßige Entwicklungsgespräche,*
- Verwaltungsarbeiten.*

Regelmäßige Elterngespräche sowie die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung werden mit Zahlung der Pauschale verbindlich und müssen nachgewiesen werden.

	Kosten pro Jahr
16 TPP (x 25,00 € x 12 Monate)	4.800 Euro pro Jahr
18 TPP (x 25,00 € x 12 Monate)	5.400 Euro pro Jahr

Anmerkung: *Seit dem 01.01.2018 zahlt die Stadt Köln eine Verfügungspauschale in Höhe von 25,- Euro auch an Niederkasseler Tagepflegepersonen, die ein Kölner Kind betreuen. Die Betreuung Kölner Kinder ist somit für Niederkasseler Tagespflegestellen derzeit finanziell vorteilhafter, gegenüber der Betreuung Niederkasseler Kinder.*

§8 Ausschluss privater Zahlungen

*In der Kindertagespflege gilt ein generelles Zuzahlungsverbot.
Entsprechende Ausführungen fehlen bisher in der Satzung*

§15 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Aufschlüsselung der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten für Tagespflegepersonen (15.1) und Personensorgeberechtigte (15.2).

Anlage:

Anpassung der Elternbeitragstabelle zur U3-Betreuung, Abrechnung der Stunden in 5er Schritten

Austechnischen Gründen wird die Elternbeitragstabelle zur Ü3-Betreuung zur Sitzung

nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die in der Vorlage dargestellten Fördermaßnahmen für die Kindertagespflege werden beschlossen.

Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird beschlossen.

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Niederkassel über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit Gültigkeit zum 01.01.2019.

Synopse zur Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege